

Bibl. Angaben am Ende des Dokuments; <http://orgprints.org/00002065/>.

## **Sorten und Saatgut für den ökologischen Landbau**

Josef Steinberger

Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Das Bundessortenamt ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Die Zentrale des Bundessortenamtes befindet sich in Hannover. Darüber hinaus hat das Bundessortenamt 14 eigene Prüfstellen, auf denen Sorten geprüft werden. Die Aufgaben des Bundessortenamtes sind:

- die Erteilung des Sortenschutzes
- die Zulassung von Sorten
- die Herausgabe von Beschreibenden Sortenlisten
- die Sortenüberwachung und
- die nationale und internationale Zusammenarbeit im Bereich von Saatgut und Sorten.

Sortenschutz ist ein privates Ausschließlichkeitsrecht ähnlich dem Patent für Pflanzenzüchtungen. Der Sortenschutz dauert in der Regel 25 Jahre. Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes sind, dass die neue Sorte unterscheidbar, homogen, beständig und neu ist und eine eintragbare Sortenbezeichnung besitzt. Die Prüfung zur Erteilung des Sortenschutzes dauert ein bis zwei Jahre an ein bis zwei amtseigenen Prüfstellen. Zur Zeit bestehen ca. 1.700 Schutzrechte für landwirtschaftliche Arten und 2.500 Sortenschutzrechte für gartenbauliche Pflanzenarten.

Das Saatgutverkehrsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz. Durch die Sortenzulassung wird dafür gesorgt, dass der Saatgutverbraucher in der Landwirtschaft oder im Gartenbau nur Saatgut erhält mit geprüfter Qualität von Sorten, die auf ihre Leistung geprüft sind. Voraussetzung für die Sortenzulassung ist, dass die Sorte unterscheidbar, homogen und beständig ist, eine eintragbare Sortenbezeichnung besitzt und sogenannten landeskulturellen Wert hat. Der landeskulturelle Wert wird über drei Jahre an 12 bis 30 verschiedenen Standorten im ganzen Bundesgebiet geprüft. Prüfungsinhalt sind in der Regel alle Anbau-, Resistenz-, Ertrags- und Qualitätseigenschaften. Die Sortenzulassung dauert in der Regel zehn Jahre, kann aber verlängert werden.

Gemäß § 34 Saatgutverkehrsgesetz besitzt eine Sorte landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes oder die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten lässt. Beim Bundessortenamt werden jährlich ca. 950 Sorten zur Zulassung neu angemeldet. Von diesen Neuanmeldungen erreichen nach einer Prüfzeit von zwei bis drei Jahren ca. 10 bis 15 Prozent der Sorten das Ziel, nämlich die Sortenzulassung.

Antragsgegenstand - und damit Prüfgegenstand - ist die Sorte. Für die Prüfung unwesentlich ist die Herkunft oder der Ursprung der Sorte. Die Zuchtformel einer Sorte wird nur insoweit berücksichtigt, als sie für das Prüfungsverfahren wichtig ist. Das Bundessortenamt hat für jede Pflanzenart den sogenannten Prüfungsrahmen festgelegt, d. h. die Kriterien und den Prüfungsumfang, der bei einer Pflanzenart zum üblichen Prüfungsrahmen gehört. Darüber hinaus kann natürlich jeder Antragsteller irgendetwas besonderen Prüfkriterien beantragen,

die allerdings gebührenpflichtig sind. Solche Sonderwünsche, Sonderprüfungen, müssen vom Bundessortenamt kostendeckend berechnet werden. Nach bisherigen Regelungen gilt der Prüfungsrahmen auch für solche Sorten, die unter ökologischen Bedingungen gezüchtet wurden.

Im Prüfungsrahmen ist auch festgelegt, welche Eigenschaften einer Sorte als wertbestimmende Eigenschaften im Sinne des § 34 Saatgutverkehrsgesetz angesehen werden. Bei Winterweizen sind dies neben den Anbaueigenschaften wie z. B. Reife oder Lagerneigung vor allem Resistenzeigenschaften gegen die üblichen Blattkrankheiten sowie der Kornertrag. Darüber hinaus wird die Qualität von Sorten umfänglich festgestellt, z. B. vom Proteingehalt bis zum Brotvolumen bei Weizen.

Bei der Diskussion um den ökologischen Landbau entsteht häufig der Eindruck, dass die bisher geprüften und zugelassenen Sorten für den ökologischen Landbau nicht geeignet sind. Aus diesem Grunde hat das Bundessortenamt in Versuchsserien zugelassene Sorten geprüft, sowohl auf konventionell bewirtschafteten Flächen als auch auf ökologisch bewirtschafteten Flächen. Ein Vergleich der Versuchsergebnisse zeigt, dass sich die Sorten in den unterschiedlichen Nutzungsweisen ähnlich verhalten, d. h. die Sortenrelationen bleiben gleich. Die statistische Auswertung hat eine hohe bis sehr hohe Korrelation zwischen den beiden Versuchsserien, angebaut auf konventionell bewirtschafteten Flächen und ökologischen Flächen, erbracht. Die absolute Höhe der Erträge und der Qualitäten sind naturgemäß unterschiedlich, aber die Sortenrelationen bleiben erhalten. Die Ergebnisse lassen die Aussage zu, dass die in dem herkömmlichen Wertprüfungsverfahren erzielten Ergebnisse von Sorten auch für die Sortenwahl für den ökologischen Landbau geeignet sind. Mit Hilfe der Beschreibenden Sortenliste kann jeder ökologisch wirtschaftende Landwirt Sorten auswählen, die für seine Verwendung besonders geeignet sind.

Darüber hinaus ist natürlich zu prüfen, ob es Sorteneigenschaften gibt, die für den ökologischen Landbau besonders wichtig sind und im Prüfungsverfahren des Bundessortenamtes nicht erfasst werden. Solche Eigenschaften könnten z. B. bei Getreide sein: das Unkrautunterdrückungsvermögen, Stickstoffaneignungsvermögen, besonders guter Feuchtklebergehalt oder Resistenz gegen samenbürtige Krankheiten. Darüber hinaus wurden dem Bundessortenamt bisher keine weiteren Eigenschaften genannt. Im Hinblick auf eine zunehmende Bedeutung des ökologischen Landbaus ist aber zu prüfen, ob weitere Eigenschaften in das Prüfungsverfahren des Bundessortenamtes einzubauen sind.

Für die Saatgutenerkennung sind in Deutschland die Länderbehörden zuständig. Die Saatgutenerkennung umfasst eine umfangreiche Feldbesichtigung sowie eine Beschaffenheitsprüfung auf technische Reinheit, Keimfähigkeit, Gesundheit, Beschädigung und Feuchtigkeitsgehalt. Darüber hinaus muss in einer Identitätsprüfung sichergestellt sein, dass das Saatgut sortenecht ist. Bei der Saatgutvermehrung in konventionellen Betrieben werden natürlich auch Fungizide eingesetzt. Deshalb spielen zur Zeit samenbürtige Krankheiten in der Landwirtschaft keine besondere Rolle. Im Hinblick auf den ökologischen Landbau wird aber auf samenbürtige Krankheiten besonders zu achten sein.

Die Öko-Verordnung EWG 2092/91 regelt, dass im ökologischen Landbau nur Saatgut oder Vermehrungsmaterial verwendet werden darf, das gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus erzeugt wurde. Nach einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2003 muss Saatgut und Vermehrungsmaterial zumindest während einer Generation bei ausdauernden Pflanzenarten für die Dauer von zwei Wachstumsperioden im ökologischen Landbau erzeugt worden sein. Nach den Informationen, die dem Bundessortenamt vorliegen, wird zur Zeit im ökologischen

Landbau zu 85 bis 90 Prozent zertifiziertes Saatgut von in Deutschland zugelassenen Sorten eingesetzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch nach Ablauf der Übergangsfrist bei Getreide keine Probleme bei der Saatgutversorgung mit zertifiziertem Saatgut oder mit für den ökologischen Landbau geeigneten Sorten auftreten werden. Probleme können allerdings bei der Saatgutversorgung mit mehrjährigen Arten auftreten.

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 98/95 wird zur Zeit das Saatgutverkehrsgesetz in Deutschland novelliert. In der Saatgutnovelle sind zwei Punkte besonders wichtig für den ökologischen Landbau:

1. Das BML wird ermächtigt, abweichende Anforderungen an das Inverkehrbringen von Saatgut vorzuschreiben, soweit diese Saatgut betreffen, das zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt ist und soweit diese Saatgut betreffen, das zur Nutzung im ökologischen Landbau bestimmt ist.
2. Das BML wird ermächtigt, die Voraussetzung für die Zulassung von Sorten, die zur Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind, zu regeln und das Verfahren hierüber festzusetzen.

Diese Regelungen bedeuten, dass bei der Saatgutankennung die Anforderungen daraufhin zu überprüfen sind, ob die Normen für den ökologischen Landbau ausreichend sind. Weiterhin sind besondere Bedingungen für die Zulassung von Erhaltungs- oder Hofsorten neu zu regeln und festzusetzen. Dies kann aber erst nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle erfolgen.

### **Bibliographische Angaben zu diesem Dokument:**

(PREPRINT) Steinberger, Josef (2002) Sorten und Saatgut für den ökologischen Landbau. Beitrag präsentiert bei der Konferenz: Pflanzenschutz im ökologischen Landbau - Probleme und Lösungsansätze - Fünftes Fachgespräch "Hinreichende Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Landbau, Saat- und Pflanzgut für den ökologischen Landbau", Kleinmachnow, 28. Juli 2001; Veröffentlicht in: Kühne, Stefan und Friedrich, Britta, (Hrsg.) "Hinreichende Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Landbau, Saat- und Pflanzgut für den ökologischen Landbau"; Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt 95, Seiten 35-37. Saphir Verlag, D-Ribbesbüttel.

Das Dokument ist in der Datenbank „Organic Eprints“ archiviert und kann im Internet unter <http://orgprints.org/00002065/> abgerufen werden.